

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Dezember 1969	Nummer 195
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21630	11. 11. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen	2124

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 78 v. 11. 12. 1969		2138
Nr. 79 v. 12. 12. 1969		2138
Nr. 80 v. 15. 12. 1969		2138
Nr. 81 v. 16. 12. 1969		2138

I.

21630

Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 11. 11. 1969 — IV B 3 — 6177

1 Allgemeines

- 1.1 Durch die Förderung von Familienferien soll Eltern und Kindern eine gemeinsame Erholung ermöglicht werden. Hierdurch sollen der Familienzusammenhalt und die Erziehungskraft der Familie gestärkt werden.
- 1.2 Die Landesförderung soll solchen Familien in Nordrhein-Westfalen zugute kommen, die gemeinsame Ferien nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen selbst finanzieren können. Hierfür kommen insbesondere kinderreiche und junge Familien sowie Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen infrage.
- 1.3 Erholungsmaßnahmen werden gefördert für:
die Eltern oder Pflegeeltern,
den Elternteil bei unvollständigen Familien und
den Elternteil bei unvollständigen Familien und
Kinder und Jugendliche sind in der Regel bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und, soweit sie noch in der Schul- und Berufsausbildung stehen, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zu fördern.
Behinderte, die erwerbsunfähig sind, können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres in die Förderung einbezogen werden.
- 1.4 An den Familienferien sollen beide Elternteile teilnehmen. Aus zwingenden Gründen kann auf die Teilnahme eines Elternteiles verzichtet werden.
- 1.5 Erholungsmaßnahmen für Familien mit ausschließlich noch nicht schulpflichtigen Kindern können nur gefördert werden, wenn sie zeitlich außerhalb der Ferien liegen.
- 1.6 Die Auswahl der Familien ist von den Trägern verantwortlich zu treffen.
Es dürfen nur Familien gefördert werden, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben und deren monatliches Familieneinkommen folgende Sätze nicht übersteigt:
- | | |
|---|-----------|
| Haushaltsvorstand | 550,— DM |
| Ehefrau | 200,— DM |
| für das 1. Kind | 150,— DM |
| für das zweite und jedes weitere Kind jeweils | 170,— DM. |
- 1.7 Träger von Erholungsmaßnahmen sind:
- a) anerkannte Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder diesen angeschlossene Verbände oder
 - b) Kirchen oder den Kirchen gleichgestellte Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder
 - c) Gemeinden und Gemeindeverbände (ausgenommen Landschaftsverbände),
die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

2 Durchführung der Maßnahmen

2.1 Die Maßnahmen sind durchzuführen:

- a) in Familienferienheimen, Familienferiendörfern und ähnlichen Einrichtungen in der Bundesrepublik, in Österreich sowie in den Küstengebieten von Holland und Belgien, die eine richtliniengemäße Familienerholung gewährleisten.
- b) in Einrichtungen des privaten Beherbergungsgewerbes, aber nicht auf Campingplätzen, in den Erholungsgebieten des Landes Nordrhein-Westfalen.

2.2 In den Einrichtungen soll mindestens eine Hauptmahlzeit gewährt werden. Das gilt nicht für Familienferiendörfer.

2.3 Erholungsmaßnahmen in Familienferienheimen und Familienferiendörfern sollen mit einer der Erholung förderlichen familienpädagogischen Betreuung verbunden sein.

3 Finanzielle Förderung

- 3.1 Die Landesmittel für die unter 1.7a und 1.7b genannten Träger der Maßnahmen werden — mit Ausnahme der Landeszuschüsse zu den Personalkosten — den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege nach einem von deren Arbeitsgemeinschaft vereinbarten Verteilungsschlüssel bewilligt. Diese stellen die Landesmittel teils solchen Trägern zur Verfügung, die die Gewähr für eine richtliniengemäße Verwendung der Mittel bieten.
- 3.2 Landeszuschüsse sind höchstens alle drei Jahre für eine Erholungsmaßnahme derselben Familie zu gewähren. Das gilt nicht für Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen.
- 3.3 Die aus Landesmitteln geförderten Familienerholungsmaßnahmen müssen mindestens 14 Tage dauern. Für einen längeren Zeitraum als 21 Tage ist ein Landeszuschuß nicht zu gewähren.
- 3.4 Die Landeszuschüsse sind als feste Zuschüsse zu gewähren, und zwar für jede teilnehmende Person 7,— DM je Verpflegungstag. Der Anreise- und Abreisetag sind zusammen als ein Verpflegungstag zu rechnen.
Familien, deren Einkommen die nach Nummer 1.6 maßgebende Einkommensgrenze um 25% oder mehr unterschreitet, können für jede teilnehmende Person einen Zuschuß von 9,— DM je Verpflegungstag erhalten. Abweichend hiervon können für teilnehmende behinderte Kinder und Jugendliche Zuschüsse in Höhe der entstehenden Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten gewährt werden.
- 3.5 Die Landesmittel sind zur Mitfinanzierung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Familie zu verwenden. Sie sind in der den einzelnen Familien jeweils zustehenden Höhe zu verrechnen. Diese spezifizierte Verrechnung ist den Familien schriftlich bekanntzugeben.
- 3.6 Landeszuschüsse können ferner zu den Personalaufwendungen gewährt werden, die freien Trägern durch die zusätzliche Beschäftigung von pädagogischen, musischen, sportlichen oder sonstigen Fachkräften entstehen, die in Familienerholungseinrichtungen eingesetzt sind, die vorwiegend von Familien aus Nordrhein-Westfalen in Anspruch genommen werden.
Personalaufwendungen für Heimleiter, Heimleiterinnen, Wirtschaftskräfte und Hauspersonal werden nicht gefördert.

Die Landeszuschüsse können bis zu 50% der Personalaufwendungen, höchstens jedoch 7 000,— DM jährlich für eine Arbeitskraft betragen, und zwar für

- 2 Kräfte in Familienferieneinrichtungen mit bis zu 50 Plätzen,
 - 3 Kräfte in Familienferieneinrichtungen mit über 50 Plätzen
- gewährt werden.

Art und Umfang der Personalkosten richten sich nach näherer Maßgabe der Anlage 2.

Bei Maßnahmen mit behinderten Kindern und Jugendlichen können für den Einsatz der erforderlichen Fachkräfte bis zu 70% der Personalaufwendungen, höchstens jedoch 9 800,— DM jährlich für eine Kraft gewährt werden. Für diese Maßnahmen gilt nicht die in Nummer 3.6 festgelegte Begrenzung der Zahl der Fachkräfte.

3.7 Ein Anspruch auf Bewilligung der Landesmittel besteht nicht.

4 Verfahren

- 4.1 Für die Bewirtschaftung der Landesmittel gelten die Richtlinien NW zu § 64a Abs. 1 RHO v. 7. 1. 1956 (SMBL. NW. 6300) sowie die Richtlinien NW (Gemeinden)

zu § 64a Abs. 1 RHO v. 8. 11. 1966 (SMBI. NW. 6300), soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist. Bei Gewährung von Zuschüssen über 50 000,— DM ist Nummer 14 Satz 3 der Richtlinien NW zu § 64a Abs. 1 RHO v. 7. 1. 1956 bzw. Nummer 13 Satz 3 der Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO v. 8. 11. 1956 zu beachten.

- 4.2 Anträge auf Gewährung von Landeszuschüssen sind bei dem zuständigen Landschaftsverband zu stellen, und zwar

von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege unter Verwendung des beigefügten Antragsmusters (Anlage 1 und Anlage 2),

von den kommunalen Trägern unter Verwendung des beigefügten Antragsmusters (Anlage 3).

- 4.3 Der Landschaftsverband erteilt im Rahmen der zugewiesenen Landesmittel nach Prüfung der Anträge einen Bewilligungsbescheid, und zwar

den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege unter Verwendung der beigefügten Muster (Anlage 4 und 5),

den kommunalen Trägern unter Verwendung des beigefügten Musters (Anlage 6).

Der Landschaftsverband zahlt abweichend von der Bestimmung zu Nummer 15 der Richtlinien NW zu § 64a Abs. 1 RHO bzw. Nr. 14 der Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO 80% der bewilligten Landesmittel vor Anlauf der Familienerholungsmaßnahmen aus. Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege erhalten zu Beginn des Haushaltsjahres eine Abschlagszahlung auf den für das laufende Rechnungsjahr zu erwartenden Landeszuschuß.

Der Rest der bewilligten Landesmittel wird den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Trägern bis zum 1. Oktober jeden Jahres ausgezahlt.

- 4.4 Die Familien beantragen einen Landeszuschuß bei den Trägern von Familienerholungsmaßnahmen unter Verwendung des beigefügten Musters (Anlage 7).

5 Verwendungsnachweis

- 5.1 Der Verwendungsnachweis ist von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege nach Nummer 19 (1) der Richtlinien NW zu § 64a Abs. 1 RHO zu erstellen. Er besteht aus einer nach dem beigefügten Muster (Anlage 8) zu fertigenden Aufstellung und einem sachlichen Bericht über die Verwendung der Landesmittel und den Erfolg der Arbeit. Die von den Trägern im Rahmen der bezuschußten Maßnahmen geführten Bücher und Belege sind nach den Grundsätzen der kameralistischen oder kaufmännischen Buchführung einzurichten. Die Übereinstimmung der Angaben des Verwendungsnachweises mit den Büchern und Belegen ist auf der Aufstellung zu bescheinigen. Soweit die Verbände der freien Wohlfahrtspflege über eine eigene Prüfeinrichtung verfügen, ist die Bescheinigung von dieser Stelle zu erteilen.

Für die Erstellung des Gesamtverwendungsnachweises durch den Spitzenverband haben die örtlichen Gliederungen und sonstigen Träger der Maßnahmen ihrem

Spitzenverband als Verwendungsnachweis eine Aufstellung vorzulegen, aus der zu ersehen sein müssen:

- die Anschrift der geförderten Familien,
- die Anzahl der geförderten Personen jeder Familie,
- die Anzahl der Verpflegungstage jeder Familie,
- die Höhe des jeder Familie gewährten Landeszuschusses.

Die Aufstellung muß mit der Betätigung versehen sein, daß die Landeszuschüsse nur Familien gewährt wurden, die solche nach diesen Richtlinien erhalten konnten und daß die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Die Aufstellung muß rechtsverbindlich unterschrieben sein. Die Belege (Anträge, Bewilligungsschreiben, Überweisungsabschnitte bzw. Quittungen) sind von diesen Stellen für eine Prüfung bereitzuhalten.

- 5.2 Von den kommunalen Trägern sind die Verwendungsnachweise nach dem Muster der Anlage 4 der Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO zu erstellen.

- 5.3 Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die kommunalen Träger legen den Verwendungsnachweis mit einer Übersicht unter Verwendung des beigefügten Musters (Anlage 9) dem zuständigen Landschaftsverband bis zum 1. Februar jeden Jahres in zweifacher Ausfertigung vor.

Anlage 9

- 5.4 Der Landschaftsverband prüft die Verwendungsnachweise und bescheinigt auf ihnen das Ergebnis der Prüfung.

- 5.5 Die Landschaftsverbände legen mir bis zum 1. März jeden Jahres folgende Unterlagen vor:
einen Erfahrungsbericht,
eine Ausfertigung der von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Trägern auszufüllenden Übersicht nach Anlage 9.

- 5.6 Der gemäß Nummer 24 und nach dem Muster der Anlage 5 Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO von den Landschaftsverbänden zu erstellende Nachweis über die Verwaltung der Landesmittel ist mir bis zum 1. Dezember des auf die Bewilligung folgenden Jahres in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

- 5.7 Ich behalte mir vor, jederzeit Einrichtungen und Maßnahmen der Familienerholung zu besichtigen und die Verwendung der Landesmittel durch Einsicht in die Bücher und Belege selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger der Landesmittel ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- 5.8 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes wird hierdurch nicht berührt.

6 Ausnahmestimmungen

Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung.

7 Schlußbestimmung

Mein RdErl. v. 30. 1. 1964 (SMBI. NW. 21630) wird hiermit aufgehoben.

Anlage 1

zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 11. 1969
(SMBL. NW. 21630)

....., den 19.....
Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege

Antrag*)

auf Bewilligung von Landesmitteln für die Durchführung von Familienerholungsmaßnahmen im Rechnungsjahr 19.....

Hiermit beantragen wir für die Durchführung von Familienerholungsmaßnahmen im Rechnungsjahr 19..... einen Landeszuschuß von DM.

Wir verpflichten uns, die Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen v. 11. 11. 1969 (SMBL. NW. 21630) einzuhalten und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden.

Uns ist bekannt, daß andernfalls eine ausgesprochene Bewilligung gegenstandslos wird und ausgezahlte Mittel nebst Zinsen zurückzuzahlen sind.

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

*) Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Anlage 2

zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 11. 1969

....., den 19

Anschrift des Antragstellers

Antrag*)

auf Bewilligung eines Landeszuschusses zu den Personalaufwendungen von Fachkräften, die im Rechnungsjahr 19..... in Familienerholungsmaßnahmen eingesetzt werden

1. Träger der Maßnahme(n) (genaue Anschrift):

2. Die Maßnahme(n) wird/werden durchgeführt:

Genaue Anschrift der Einrichtung	Träger der Einrichtung	Handelt es sich um eine eigene oder angemietete Einrichtung	Anzahl der dem Träger zur Ver- fügung stehenden Plätze	Hiervon stehen für Familien aus Nordrhein- Westfalen zur Verfügung
.....				
.....				
.....				
.....				

3. In der/den Maßnahme(n) werden eingesetzt:

a) Hauptamtliche**) Fachkräfte (einzeln auflühren):

Name	Beruf	Vergütungs- gruppe	monatliche Bruttovergütung	jährliche Bruttovergütung bzw.**) anteilige Bruttovergütung
.....				
.....				
.....				
.....				

Summe zu a)

*) Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Personalaufwendungen für Heimleiter, Heimleiterinnen, Wirtschaftskräfte und Hauspersonal werden nicht gefördert.

**) Hauptamtliche Kräfte sind nur solche, für die in der Familienerholungseinrichtung eine Dauerstelle vorgesehen ist.

***) Wird eine hauptamtliche Fachkraft in mehreren Einrichtungen eines Trägers eingesetzt oder während eines bestimmten Zeitraumes für andere Zwecke eingesetzt, so sind in dieser Spalte nur die entsprechend anteiligen Personalkosten einzusetzen.

b) Nebenamtliche und freiberufliche Fachkräfte (einzeln auflühren):

[illegible]

Personalaufwendungen zu 3a) und b) insgesamt: DM

4. Voraussichtliche Finanzierung:

Eigenmittel	DM
Zuwendungen sonstiger Stellen	DM
Beantragter Landeszuschuß	<u>DM</u>
Insgesamt:	DM

Wir verpflichten uns, die Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen v. 11. 11. 1969 (SMBI. NW. 21630) einzuhalten und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden. Uns ist bekannt, daß andernfalls eine ausgesprochene Bewilligung gegenstandslos wird und ausgezahlte Mittel nebst Zinsen zurückzuzahlen sind. Uns ist weiter bekannt, daß der Landeszuschuß 50% der tatsächlichen zuschußfähigen Personalaufwendungen nicht überschreiten darf und daß ein entsprechender Teilbeitrag zurückzuzahlen ist, wenn die tatsächlichen Aufwendungen unter den dem Antrag zugrunde gelegten zuschußfähigen Personalkosten liegen sollten.

Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 3

zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 11. 1969
(SMBI. NW. 21630)

....., den 19....
(Gemeinde, Gemeindeverband)

Antrag*)

auf Bewilligung eines Zuschusses aus Landesmitteln
für Familienerholungsmaßnahmen

Hiermit beantragen wir für die Durchführung von Familienerholungsmaßnahmen einen Landeszuschuß
von DM.

An den Maßnahmen werden Familien mit Personen teilnehmen.

Verpflegungstage insgesamt:
(An- und Abreisetag ist als ein
Verpflegungstag zu rechnen.)

Wir verpflichten uns, die Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Familien-
erholungsmaßnahmen v. 11. 11. 1969 (SMBI. NW. 21630) einzuhalten und die Landesmittel nur für den
beantragten Zweck zu verwenden. Uns ist bekannt, daß andernfalls eine ausgesprochene Bewilligung
gegenstandslos wird und ausgezahlte Mittel nebst Zinsen zurückzuzahlen sind.

(Siegel)

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

*) Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Anlage 4

zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 11. 1969
(SMBL. NW. 21630)

....., den 19

(Bewilligungsbehörde)

Bewilligungsbescheid

über die Gewährung eines Landeszuschusses aus Mitteln
des Arbeits- und Sozialministers für die Durchführung
von Familienerholungsmaßnahmen

1. Auf Ihren Antrag vom bewillige ich Ihnen hiermit unter Zugrundelegung der beigefügten „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64a Abs. 1 RHO“ und der nachstehend aufgeführten besonderen Bewilligungsbedingungen einen Landeszuschuß von

..... DM

in Worten: Deutsche Mark.

2. Die Mittel sind zweckgebunden und bestimmt als Zuschuß zu den von Ihnen und Ihren örtlichen Gliederungen bzw. sonstigen Ihnen angeschlossenen Trägern im Rechnungsjahr 19..... durchzuführen den Familienerholungsmaßnahmen.
3. Die Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen v. 11. 11. 1969. (SMBL. NW. 21630) sind einzuhalten.
4. Auf Nr. 2 der „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen“ weise ich ausdrücklich hin.
5. Der Verwendungsnachweis (Nr. 5.1 der Förderungsrichtlinien) ist mir in zweifacher Ausfertigung bis zum 1. 2. 19..... vorzulegen. Voraussetzung für die Führung des Verwendungsnachweises nach Nr. 19 (1) der Richtlinien Nordrhein-Westfalen zu § 64a Abs. 1 RHO ist, daß die Träger der Maßnahmen ihre Buchführung entweder nach kaufmännischen oder nach kameralistischen Grundsätzen eingerichtet haben.

Dem Verwendungsnachweis sind in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

ein sachlicher Bericht über die Verwendung der Landesmittel und den Erfolg der Arbeit,
eine Übersicht nach dem Muster der Anlage 9 der Förderungsrichtlinien.

Die Übereinstimmung der Angaben des Verwendungsnachweises mit den Büchern und Belegen ist auf dem Verwendungsnachweis zu bescheinigen. Soweit Sie über eine eigene Prüfeinrichtung verfügen, ist die Bescheinigung von dieser Stelle zu erteilen.

6. Die Landesmittel werden durch meine Hauptkasse wie folgt überwiesen:

am = DM

am = DM

am 1. 10. 19 = DM.

Voraussetzung für die Überweisung der ersten Rate ist, daß der Verwendungsnachweis über die im Vorjahr bewilligten Landesmittel zu diesem Zeitpunkt vorliegt.

7. Landesmittel, die für die unter Nr. 2 genannten Maßnahmen nicht verausgabt werden oder gegebenenfalls zurückzuerstatten sind, sind kurzfristig, spätestens bis zum 15. 12. 19..... auf das Konto meiner Hauptkasse Nr. bei der zurückzuüberweisen.
8. Das Prüfungsrecht wird für die Verwaltung und den Landesrechnungshof ausdrücklich vorbehalten (Nr. 7/8 und 9 der „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen“).
9. Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben und der Verwendungsnachweis über die im Rechnungsjahr 19..... bewilligten Landesmittel vorliegt.

Anlage 5

zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 11. 1969
(SMBL. NW. 21630)

....., den 19.....
Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbescheid*)

über die Gewährung eines Landeszuschusses aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers
des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Personalaufwendungen für die in den Familienerholungsmaßnahmen
eingesetzten Fachkräfte

Auf Ihren Antrag vom bewillige ich Ihnen hiermit unter Zugrundelegung
der beigefügten „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes
nach § 64a Abs. 1 RHO“ und der Richtlinien über die Förderung von Familienerholungsmaßnahmen
(SMBL. NW. 21630) einen Landeszuschuß in Höhe von

..... DM.

Der Bewilligung liegen die Angaben in Ihrem o. a. Antrag zugrunde. Die Mittel sind zweckgebunden und
..... bestimmt.

Der Landeszuschuß darf 50% der tatsächlichen zuschußfähigen Personalaufwendungen nicht überschreiten.
Wenn diese tatsächlichen Aufwendungen unter den dem Antrag zugrunde gelegten zuschußfähigen Per-
sonalkosten liegen sollten, ist ein entsprechender Teilbetrag zurückzuzahlen.

Die Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Familienerholungsmaß-
nahmen sind einzuhalten.

Die Mittel werden durch die Hauptkasse des Landschaftsverbandes wie folgt
überwiesen:

Voraussetzung für die Zahlung der letzten Rate ist, daß Sie mir bis zum die
Anzahl der in den Maßnahmen eingesetzten Fachkräfte und die zuschußfähigen Personalaufwendungen für
diese Kräfte, jeweils aufgegliedert nach Nr. 3.6 der Richtlinien, mitteilen.

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Nr. 18 der Richtlinien zu § 64a Abs. 1 RHO zu erstellen und mir mit
den quitierten Originalbelegen und einem sachlichen Bericht (jeweils in doppelter Ausfertigung) bis zum
..... vorzulegen.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben.

*) Durchschrift des Bewilligungsbescheides ist dem zuständigen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege zu übersenden,
wenn die Landeszuwendung freien gemeinnützigen Trägern im Bereich des Spitzenverbandes direkt bewilligt wird.

Anlage 6

zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 11. 1969
(SMBL. NW. 21630)

....., den 19.....
Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbescheid

über die Gewährung eines Landeszuschusses aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers
für die Durchführung von Familienerholungsmaßnahmen

1. Auf Ihren Antrag vom bewillige ich Ihnen hiermit unter Zugrundelegung der beigefügten „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64a Abs. 1 RHO an Gemeinden und Gemeindeverbände“ und der nachstehend aufgeführten besonderen Bewilligungsbedingungen einen Landeszuschuß von DM
in Worten: Deutsche Mark.
2. Der Bewilligung liegen die Angaben in Ihrem o. a. Antrag zugrunde.
3. Die Mittel sind zweckgebunden und bestimmt als Zuschuß zu den von Ihnen im Rechnungsjahr 19..... durchzuführenden Familienerholungsmaßnahmen.
4. Die Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen v. 11. 11. 1969 (SMBL. NW. 21630) sind einzuhalten.
5. Auf Nr. 2 der „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen“ weise ich ausdrücklich hin.
6. Der Verwendungsnachweis (Nr. 5.2 der Förderungsrichtlinien) ist mir in zweifacher Ausfertigung bis zum 1. 2. 19..... vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind in zweifacher Ausfertigung beizufügen:
ein sachlicher Bericht über die Verwendung der Landesmittel und den Erfolg der Arbeit,
eine Übersicht nach dem Muster der Anlage 9 der Förderungsrichtlinien.
7. Die Landesmittel werden durch meine Hauptkasse wie folgt überwiesen:
80% am
20% am 1. 10. 19
Voraussetzung für die Überweisung der ersten Rate ist, daß der Verwendungsnachweis über die im Vorjahr bewilligten Landesmittel am vorliegt.
8. Landesmittel, die für die unter Nr. 2 genannten Maßnahmen nicht verausgabt werden oder gegebenenfalls zurückzuerstatten sind, sind kurzfristig, spätestens bis zum auf das Konto meiner Hauptkasse Nr. bei der zurückzuüberweisen.
9. Das Prüfungsrecht wird für die Verwaltung und den Landesrechnungshof ausdrücklich vorbehalten (Nr. 6 und 7 der „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen“).
10. Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben und der Verwendungsnachweis über die im Rechnungsjahr 19..... bewilligten Landesmittel vorliegt.

Anlage

Anlage 7zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 11. 1969
(SMBL. NW. 21630)An Bis zum (Posteingang)
..... einzureichen.....
.....
.....
.....**Antrag**

auf Gewährung eines Zuschusses aus Landesmitteln für Familienerholung

1. Antragsteller:.....
(Name) (Vorname) (Geburtsdatum)
.....
(Wohnort) (Straße und Hausnummer)**2. Zum Haushalt gehörende Personen und deren Einkünfte** (siehe hierzu anhängendes Merkblatt)

-- Lohn- oder Gehaltsbescheinigungen, bei schwankenden Einkommen nach Möglichkeit eine Bescheinigung über die Bezüge des letzten Halbjahres, Rentenbescheide, bei Selbständigen oder freien Berufen der letzte Steuerbescheid, aller Familienangehörigen sind vorzulegen --

	Name	Vorname	Geburtsdatum	Beruf	Monatl. Einkommen	Teilnehmer der Maßnahme*)
Vater						ja/nein
Mutter						ja/nein
1. Kind						ja/nein
2. Kind						ja/nein
3. Kind						ja/nein
4. Kind						ja/nein
5. Kind						ja/nein
6. Kind						ja/nein
7. Kind						ja/nein
8. Kind						ja/nein

Zahl der an der Familienerholung beteiligten Personen insgesamt:

*) Nicht Zutreffendes streichen.

3. An der Familienerholung werden folgende Familienangehörige teilnehmen, für die ein Landeszuschuß beantragt wird:

1. Eltern Person(en)

(An der Familienerholung sollen beide Elternteile teilnehmen. Nur aus zwingenden Gründen kann auf die Teilnahme eines Elternteils verzichtet werden.)

2. Kinder bzw. Jugendliche Person(en)

Insgesamt Personen**4. Tag der Hinfahrt:**

Tag der Rückfahrt:

Zahl der Tage am Urlaubsort:

5. Ist ein Landeszuschuß für eine Familienerholung bereits in Anspruch genommen worden, gegebenenfalls in welchem Jahr, in welchen Jahren:

.....

6. Wir/Ich verpflichte(n) uns/mich

zur vollständigen oder teilweisen Rückzahlung des Landeszuschusses, wenn die Familienerholung nicht oder nicht in dem vorgenannten Umfang durchgeführt wird.

....., den 19.....

Unterschriften der Antragsteller:

.....
(Vater).....
(Mutter mit Geburtsname)

Besondere Bemerkungen (nur vom Träger auszufüllen):

Merkblatt
für die Berechnung des Familieneinkommens

1. Für die Berechnung des Familieneinkommens sind die Einkünfte des Antragstellers, seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten sowie die der minderjährigen und unverheirateten Kinder, die seinem Haushalt angehören, zusammenzurechnen.
2. Für die Beurteilung der Familienverhältnisse ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend.
3. Die Einkünfte sind für den Kalendermonat zu berechnen, der dem Kalendermonat der Antragstellung vorausgeht.

4. Berechnung der Einkünfte

- a) bei Antragstellern und Familienangehörigen nach Nummer 1, die in dem nach Nummer 3 maßgebenden Zeitraum nur Arbeitslohn bezogen haben:

Zu berücksichtigen ist der Bruttoarbeitslohn (ohne Kinderzuschlag). Hiervon sind abzusetzen:

1. die auf den Bruttoarbeitslohn entfallenden gesetzlichen Abzüge zur Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung,
Beiträge zur Krankenversicherung sowie Lohnsteuer und Kirchensteuer;
2. die auf den nach Nummer 3 maßgebenden Kalendermonat entfallenden notwendigen Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
die notwendigen Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung
sowie die notwendigen Beiträge an Berufsverbände;
3. bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder solchen Arbeitnehmern, die wie die Angehörigen des öffentlichen Dienstes gesetzliche oder tarifliche Kinderzuschläge erhalten (Bedienstete der Kirchen, der Wohlfahrtsverbände u. a.), der gesetzliche oder tarifliche Kinderzuschlag;

- b) bei Antragstellern und Familienangehörigen nach Nummer 1, die in dem nach Nummer 3 maßgebenden Zeitraum neben oder anstelle des Arbeitslohnes andere (weitere) Einkünfte bezogen haben:

Der Gesamtbetrag der Einkünfte ist auf der Grundlage des letzten Einkommensteuerbescheides zu berechnen.

Der im Einkommensteuerbescheid enthaltene Gesamtbetrag der Einkünfte ist um folgende Beträge zu erhöhen, soweit sie bei seiner Ermittlung abgezogen worden sind:

1. Werbungskosten (einschließlich des Pauschbetrages) beim Arbeitslohn,
2. alle Sonderabschreibungen.

Für die Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte sind erforderlichenfalls vom Antragsteller die Einkommensteuererklärung oder sonstige notwendige Einkommensunterlagen zur Prüfung vorzulegen.

Abzusetzen sind die auf das Kalenderjahr entfallenden Werbungskosten und Sonderausgaben, die Einkommensteuer und Kirchensteuer sowie der Kinderzuschlag (Nummer 4a, Ziff. 3).

Als Gesamtbetrag der Einkünfte i. S. der Nummer 3 gilt $\frac{1}{12}$ dieses Betrages.

Anlage 8zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 11. 1969
(SMBI. NW. 21630)....., den 19.....
Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege**Gesamtverwendungsnachweis**des
(Spitzenverband)über die mit Bescheid des Landschaftsverbandes
vom — Az. — bewilligten Landesmittel für Familien-
erholungsmaßnahmen.

Bewilligt wurden DM

Verwendet wurden DM

Nicht verwendete Mittel von DM

wurden am an die Hauptkasse des Landschaftsverbandes
zurücküberwiesen.

Anzahl der verschickten Familien	Personen	Verpflegungstage insgesamt	Verwendete Landesmittel*)
-------------------------------------	----------	-------------------------------	------------------------------

1. Von örtlichen Gliederungen des
Spitzenverbandes wurden ver-
schickt (die örtl. Gliederungen
sind einzeln aufzuführen):

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Zu 1. insgesamt:

*) Landeszuschüsse für behinderte Kinder (Jugendliche), die über den festen Zuschuß hinaus bereit-
gestellt wurden, sind gesondert (Anlage zum VN) nachzuweisen.2. Vom Spitzenverband wurden
verschickt

Zu 1. u. 2. insgesamt:

Wir bestätigen hiermit,

1. daß die Verwendungsnachweise der vorstehend unter 1. genannten örtlichen Gliederung vorgelegt
wurden. Von den örtlichen Gliederungen ist uns bestätigt worden,

daß die unter 1. eingesetzten Zahlen mit den Büchern und Belegen übereinstimmen und

daß Landeszuschüsse nur Familien gewährt wurden, die nach den Richtlinien v. 11. 11. 1969 (SMBI.
NW. 21630) einen Landeszuschuß erhalten konnten.Die Verwendungsnachweise werden mit den Belegen für eine Prüfung durch die Verwaltung oder den
Landesrechnungshof bei den örtlichen Gliederungen bereitgehalten;

2. die Übereinstimmung der vorstehend unter Nr. 2. angegebenen Zahlen mit unseren Büchern und Belegen.

(Siegel)

Bestätigung der Prüfeinrichtung,
soweit eine eigene Prüfeinrichtung vorhanden......
Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 9zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 11. 1969
(SMBL. NW. 21630)Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege,
Gemeinde, Gemeindeverband**Familienferien 19.....****1. An den mit Landesmitteln geförderten Familienerholungsmaßnahmen haben teilgenommen:**

..... Familien mit insgesamt Personen.

Davon waren:

Erwachsene	
Jugendliche über 18 Jahre	
Jugendliche von 14 bis 18 Jahren	
Kinder bis zu 14 Jahren	
Kleinkinder	
Säuglinge	

2. Bei den Beteiligten handelt es sich

um	Familien mit 1 Kind (Jugendlichen), davon nur mit einem Elternteil	
um	Familien mit 2 Kindern (Jugendlichen), davon mit nur einem Elternteil	
um	Familien mit 3 Kindern (Jugendlichen), davon mit nur einem Elternteil	
um	Familien mit 4 und mehr Kindern (Jugendlichen), davon mit nur einem Elternteil	
.....	Familien, davon mit nur einem Elternteil	

3. Es wurden verschickt:

.....	Familien in Familienferienheime von Trägern aus Nordrhein-Westfalen,
.....	Familien in Familienferienheime von Trägern aus anderen Ländern der Bundesrepublik,
.....	Familien in Familienferiendörfer,
.....	Familien in Einrichtungen des privaten Beherbergungsgewerbes in den Erholungsgebieten des Landes Nordrhein-Westfalen.

4. Verpflegungstage insgesamt:**5. Verwendete Landesmittel: DM.****6. Berufliche Gliederung der beteiligten Familien:**

Arbeiter	 Familien	} Hiervon Familien, in denen ein Mitglied oder mehrere Mitglieder im Laufe der letzten 12 Monate vor der Verschickung arbeitslos waren.
Facharbeiter	 Familien	
Angestellte	 Familien	
Beamte	 Familien	
Rentner	 Familien	
Selbständige	 Familien	
Freie Berufe	 Familien	

....., den 19.....

(Siegel)

Rechtsverbindliche Unterschrift

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 78 v. 11. 12. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
232	2. 12. 1969	Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	860

— MBl. NW. 1969 S. 2138.

Nr. 79 v. 12. 12. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2061 212	2. 12. 1969	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)	872
611	24. 11. 1969	Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur (GrEstStrukturG)	878

— MBl. NW. 1969 S. 2138.

Nr. 80 v. 15. 12. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1001	8. 11. 1969	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Kleve vom 11. März 1969 (GV. NW. S. 160), soweit es die Gemeinde Kellen betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	882
20305	21. 10. 1969	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Entscheidungen nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen im Geschäftsbereich des Finanzministers	882
764	17. 11. 1969	Änderung der Mustersatzung für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen	882
7842	3. 12. 1969	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft	885

— MBl. NW. 1969 S. 2138.

Nr. 81 v. 16. 12. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2331	4. 12. 1969	Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ und die Errichtung einer Architektenkammer im Lande Nordrhein-Westfalen – Architektengesetz (ArchG NW) –	889

— MBl. NW. 1969 S. 2138.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.